

## **Satzung über die Benutzung der Rast- und Spielplätze der Gemeinde Auenwald**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 8. Juli 1991 folgende Satzung beschlossen  
(Fassung vom 2. Mai 2011)

### **§ 1**

#### **Zweckbestimmung**

Die Rast- und Spielplätze Zwiebelberg und Ebersberg – nachstehend Rast- und Spielplatz genannt – sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Auenwald zur Naherholung. Sie dienen insbesondere als Spielplatz für Kinder, als Rastplatz für Wanderer und als Festplatz für private und Vereinsveranstaltungen.

### **§ 2**

#### **Benutzung des Rast- und Spielplatzes**

- 1) Der Rast- und Spielplatz und seine Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt werden.
- 2) Feste und Veranstaltungen von Gruppen mit mehr als 10 Personen sind nur mit vorheriger Anmeldung zulässig. Ein Anspruch auf Abschluss eines Benutzungsvertrages besteht nicht.
- 3) Angemeldete private Feste und Veranstaltungen sind in der Nacht zum Sonntag bis 01.00 Uhr, an den übrigen Tagen bis 24.00 Uhr zu beenden. Ohne Anmeldung und schriftliche Genehmigung ist der Rast- und Spielplatz spätestens bis 22.00 Uhr zu verlassen.
- 4) Angrenzende fremde Grundstücke dürfen nicht betreten werden.
- 5) Offenes Feuer ist nur auf der dafür vorgesehenen Feuerstelle zulässig.
- 6) Es soll nach Möglichkeit Mehrweggeschirr verwendet werden. Insbesondere bei der Verwendung von Papptellern und Pappbechern ist die erforderliche Anzahl von Abfallbehältern aufzustellen und bei Bedarf zu leeren. Anfallendes Altglas (Flaschen) und Altmetall (Getränkedosen) sind in den in allen Ortsteilen aufgestellten Wertstoffcontainern zu entsorgen.
- 7) Musikinstrumente und elektro-akustische Geräte dürfen nur so benutzt werden, dass anderer nicht erheblich belästigt werden. Ab 22.00 Uhr ist die Nachtruhe zu beachten.
- 8) Auf dem Rast- und Spielplatz ist insbesondere untersagt:
  - a) Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich laufen zu lassen;
  - b) das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen sowie die Verwendung von scharfkantigen Spielsachen, die Verletzungen verursachen können;
  - c) das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen;
  - d) rücksichtsloses Verhalten, wie z.B. die ununterbrochene Inanspruchnahme von Spielgeräten oder der Grillstelle zum Nachteil anderer Besucher;
  - e) das Feilhalten bzw. Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art bzw. das Werben für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde;
  - f) der Aufenthalt im betrunkenen oder anstoßerregendem Zustand;
  - g) das Übernachten

### **§ 3 Veranstaltungen**

- 1) Eine Anmeldung und der Abschluss eines Benutzungsvertrages sind vorbehaltlich der Regelung in § 2 Abs. 2 nicht erforderlich, bei mehreren Benutzern haben angemeldete Veranstaltungen Vorrang.
- 2) Als Veranstaltung gelten Besuche auf dem Rast- und Spielplatz mit einer Dauer von mehr als einer Stunde oder mit mehr als 10 Personen je Gruppe. Veranstalter ist, wer die Veranstaltung bei der Gemeinde anmeldet.
- 3) Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Benutzungsbestimmungen, insbesondere für die Sauberkeit auf dem gesamten Gelände, auf dem Parkplatz und auf den Wegen.
- 4) Bei angemeldeten Veranstaltungen jeglicher Art ist die Abortanlage zu benutzen. Die Schlüssel hierfür werden beim Rathaus Oberbrüden (für Zwiebelberg) und Lippoldweiler (für Ebersberg) während der Sprechzeiten ausgegeben und sind nach Ende der Veranstaltung dort wieder abzugeben.
- 5) Eine evtl. erforderliche Nachreinigung des Platzes, der Parkplätze oder der Aborte erfolgt auf Kosten des Veranstalters.
- 6) Für die Schlüssel der Abortanlage und für eine evtl. Nachreinigung sind 50,-- € zu hinterlegen, die nach Rückgabe der Schlüssel und Überprüfung des Platzes durch einen Beauftragten der Gemeinde wieder zurückgegeben werden.

### **§ 4 Haftung**

- 1) Die Gemeinde überlässt den Benutzern den Rast- und Spielplatz mit den Geräten in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 2) Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Rast- und Spielplatzes, der Geräte und der Zugänge stehen. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Vereine haben bei öffentlichen Veranstaltungen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB unberührt.
- 4) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Benutzungsvertrages entstehen.
- 5) Benutzer und Veranstalter, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder den von gemeindlichen Organen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können nach Verwarnung ganz oder teilweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.

## **§ 5**

### **Anderweitige gesetzliche Vorschriften**

Anderweitige gesetzliche Vorschriften werden durch diese Benutzungsbestimmungen nicht berührt und sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen des Gaststättenrechts, des Jugendschutzes und über Lärmimmissionen.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Rast- und Spielplatz entgegen § 2 benutzt oder seine Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt,
  2. auf dem Rast- und Spielplatz Veranstaltungen entgegen § 3 durchführt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auenwald, den 8. Juli 1991

Friedrich  
Bürgermeister